jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/10/16 9ObA2217/96m, 9ObA292/99b, 9ObA143/03z, 9ObA64/04h, 9ObA112/05v, 9ObA18/08z, 9ObA1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.10.1996

Norm

VBG §34 Abs2

Rechtssatz

Die sexuelle Belästigung einer Schwesternschülerin durch einen Stationsgehilfen ist ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt. (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2217/96m
  Entscheidungstext OGH 16.10.1996 9 ObA 2217/96m
- 9 ObA 292/99b
  Entscheidungstext OGH 05.04.2000 9 ObA 292/99b
  Vgl; Beisatz: Beim Tatbestand der sexuellen Belästigung geht es nicht nur um den Schutz der körperlichen Integrität vor unerwünschten sexuellen Handlungen, sondern auch um die psychische Verletzbarkeit, letztlich um Beeinträchtigungen der menschlichen Würde, also um Persönlichkeitsverletzungen. Körperliche Kontakte gegen den Willen der betroffenen Person ("Begrapschen") überschreiten im Allgemeinen die Toleranzgrenze. (T1)
  Beisatz: Hier: Sexuelle Belästigung einer 15-jährigen Arbeitskollegin. (T2)
  Beisatz: Hier: § 82 lit g GewO 1859. (T3)
- 9 ObA 143/03z
  Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 143/03z
  Vgl; Beis wie T1 nur: Beim Tatbestand der sexuellen Belästigung geht es nicht nur um den Schutz der körperlichen Integrität vor unerwünschten sexuellen Handlungen, sondern auch um die psychische Verletzbarkeit, letztlich um Beeinträchtigungen der menschlichen Würde, also um Persönlichkeitsverletzungen. (T4)
  Beisatz: Die Verletzung kann auch durch Äußerungen erfolgen, die geeignet sind, das Ansehen und die soziale Wertschätzung einer Person etwa durch Geringschätzung oder Verspottung herabzusetzen und auf diese Weise das Ehrgefühl zu verletzen. (T5)
- 9 ObA 64/04h
  Entscheidungstext OGH 26.05.2004 9 ObA 64/04h
  nur: Die sexuelle Belästigung ist ein wichtiger Grund, der den Dienstgeber zur vorzeitigen Auflösung des

Dienstverhältnisses berechtigt. (T6)
Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Es handelt sich um Gewaltakte in dem Sinn, dass es von den Betroffenen nicht erwünschte Handlungen sind, die ihre Persönlichkeitsgrenzen und ihre Selbstbestimmung nicht achten. Unter sexuelle Belästigungen fallen Handlungen, die geeignet sind, die soziale Wertschätzung der betroffenen Frauen durch Verletzung ihrer Intimsphäre und der sexuellen Integrität im Betrieb herabzusetzen und deren Ehrgefühl grob zu verletzen. (T7)
Beisatz: Letztlich hängt es von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, ob eine sexuelle Belästigung als entlassungswürdig zu qualifizieren ist. (T8)

- 9 ObA 112/05v
  Entscheidungstext OGH 03.08.2005 9 ObA 112/05v
  Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T1 nur: Körperliche Kontakte gegen den Willen der betroffenen Person ("Begrapschen") überschreiten im Allgemeinen die Toleranzgrenze. (T9)
- 9 ObA 18/08z
  Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 18/08z
  Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T9; Beisatz: Der Oberste Gerichtshof hat bereits in 9 ObA 292/99b klargestellt, dass es sich nicht nur bei einem Berühren der „Geschlechtsteile" um ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten handeln kann. (T10)
  Veröff: SZ 2008/77
- 9 ObA 13/10t
  Entscheidungstext OGH 29.09.2010 9 ObA 13/10t
  Vgl; Beisatz: Sexuelle Belästigung ist ein wichtiger Grund, der den Arbeitgeber im Einzelfall zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigen kann. Als ultima ratio kann auch eine sofortige Entlassung des Belästigers gerechtfertigt sein. (T11)
- 9 ObA 172/13d
  Entscheidungstext OGH 29.01.2014 9 ObA 172/13d
  Beis wie T8
- 9 ObA 132/15z
  Entscheidungstext OGH 26.11.2015 9 ObA 132/15z
  Vgl; Beisatz: Eine sexuelle Belästigung anderer Mitarbeiter kann nach ständiger Rechtsprechung einen wichtigen Grund darstellen, der den Arbeitgeber im Einzelfall auch zur Entlassung des belästigenden Arbeitnehmers berechtigen kann. (T12)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105952

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at